

gesandten bestanden, zur Beratung und Verwaltung gewisser, namentlich technischer Angelegenheiten. Zu diesen gehörten die technische Militärkommission in Frankfurt am Main²¹, die Zentraluntersuchungskommission zu Mainz²², die Zentralkommission für politische Untersuchungen²³, die Kommission zur Auseinandersetzung des reichskammergerichtlichen Archivs zu Wetzlar²⁴.

Die Bundesbeamten (das Kanzlei-, Registratur- und Kassenspersonal des Bundes) standen unter dem Präsidium und wurden auf Vorschlag desselben von der Bundesversammlung angestellt.

§ 44.

Die Bundestagesgesandten waren instruierte Vertreter, von ihren Kommittenten abhängig und für die Befolgung ihrer Instruktion lediglich diesen verantwortlich¹. Sie beanspruchten alle völkerrechtlichen Rechte der Gesandten und hatten namentlich der Stadt Frankfurt gegenüber Exterritorialität in Anspruch zu nehmen². Dem Range nach galten sie als Gesandte zweiter Klasse.

6. Bundesrechtlich gewährleistete Rechte der Angehörigen der Bundesstaaten.

§ 45.

Den Angehörigen (Untertanen) der zum Bunde gehörenden Staaten waren durch die Bundesakte gewisse Rechte zugesichert³, welche ihnen von der Staatsgewalt des betreffenden Einzelstaates gewährt werden mußten. Dies war mit dem Charakter des Staatenbundes vollkommen vereinbar, da durch eine derartige Festsatzung nur eine Verpflichtung der Bundesstaaten gegenüber dem Bunde begründet wurde.

Die allgemeinen Rechte, welche die Bundesakte den Angehörigen der Bundesstaaten zusicherte, waren folgende: I. Religionsfreiheit in dem beschränkten Sinne, daß die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien, d. h. der Katholiken, Lutheraner und Reformierten in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen konnte. Es wurde außerdem versprochen, die Bundesversammlung werde in Beratung ziehen, wie die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens zu bewirken sei, insonderheit, wie ihnen der Genuß der

²¹ G. O. der technischen Militärkommission vom 15. März 1819 (bei G. v. Meyer a. a. O. 78 ff.).

²² B. B. vom 20. September 1819 (G. v. Meyer a. a. O. 89 ff.).

²³ B. B. vom 20. Juni 1823 (G. v. Meyer a. a. O. 283 ff.).

²⁴ B. B. vom 25. Januar 1821 (G. v. Meyer a. a. O. 216 ff.).

¹ W. S. A. Art. 8.

² Note der Bundesversammlung an die Freie Stadt Frankfurt vom 22. Oktober 1816 (G. v. Meyer a. a. O. § 29).

³ [Übereinstimmend: Arndt, Staater. des Deutschen Reiches 10.]